



Der
Rechnungshof

Der Präsident

An die
Vorsitzende des Ausschusses 8
des Österreich-Konvents
Zweite Präsidentin des Nationalrates
Frau Mag. Barbara Prammer
1017 Parlament - Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 8455
Fax +43 (1) 714 48 71
praes@rechnungshof.gv.at

Wien, 20. Oktober 2004
GZ 666.000/006-C1/04

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

In Ergänzung zu meinen Ausführungen in der 11. Sitzung des Ausschusses 8 am 5. Oktober 2004 übersende ich Ihnen hiermit die zugesagten schriftlichen Erläuterungen zu einzelnen im Ausschuss in Beratung stehenden Neuerungen des V. Hauptstückes des Bundes-Verfassungsgesetzes.

In Bezug auf die in Artikel A Abs. 1 Z 6 des Entwurfes des Rechnungshofes vorgesehene Überprüfung von Rechtsträgern, für die ein der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegender Rechtsträger eine Ertrags- oder Ausfallhaftung trägt, darf ich folgende Formulierungsvorschläge zur Diskussion stellen:

1. „Der Rechnungshof überprüft die Gebarung [...] 6. von Rechtsträgern, für die ein der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegender Rechtsträger eine Ertrags- oder Ausfallhaftung *im Ausmaß von mindestens Euro* trägt“
2. „Der Rechnungshof überprüft die Gebarung [...] 6. von Rechtsträgern, für die ein der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegender Rechtsträger eine Ertrags- oder Ausfallhaftung *in einem durch Gesetz zu bestimmenden Ausmaß* trägt“
3. „Der Rechnungshof überprüft die Gebarung [...] 6. von Rechtsträgern, für die ein der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegender Rechtsträger eine Ertrags- oder Ausfallhaftung *in bedeutendem Ausmaß* trägt“

Die vorgeschlagene Prüfungskompetenz des Rechnungshofes könnte durch die Einführung einer Bagatellgrenze oder durch den Hinweis, dass es sich um wesentliche Beträge handeln muss, eingeschränkt werden. Eine betragsmäßige Festlegung wäre im Sinne der Rechtssicherheit zu befürworten, sie wäre jedoch willkürlich. Außerdem müsste der Betrag wie etwa die Wertgrenzen im Strafrecht aufgrund der Inflationsentwicklung laufend angepasst werden, was insbesondere bei einer Verankerung in der Bundesverfassung selbst nicht zweckmäßig wäre. Eine Beschränkung der Haftung durch unbestimmte Verfassungsbegriffe hätte demgegenüber den Vorteil der Flexibilität. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten bestünde jedoch bis zu einer allfälligen Klärung durch den Verfassungsgerichtshof allerdings Rechtsunsicherheit über den Umfang der Prüfungskompetenz des Rechnungshofes.

In Bezug auf die Überprüfung von Unternehmungen, an denen eine gesetzliche berufliche Vertretung allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegender Rechtsträger mit mindestens 25 % beteiligt ist oder die ein solcher Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen betreibt, weise ich darauf hin, dass derzeit eine ausdrückliche Regelung fehlt. In der Literatur wurde dies auch dahingehend interpretiert, dass der Rechnungshof derartige Unternehmungen nicht prüfen dürfe. Dagegen hat *Hengstschläger* (Rechnungshofkontrolle [2000] Art. 127b B-VG Rz 2) eine planwidrige Lücke angenommen und will die Bestimmungen über die Unternehmensprüfung für den Bund, die Länder bzw. die Gemeinden analog anwenden.

Die zuerst skizzierte Ansicht eröffnet den gesetzlichen beruflichen Vertretungen die Möglichkeit, Teile ihrer Gebarung „auszulagern“ und damit der Kontrolle durch den Rechnungshof zu entziehen: Die Fort- und Weiterbildung der Mitglieder stellt beispielsweise eine zentrale Aufgabe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen dar. Einzelne Kammern erledigen diese im Rahmen der Kammerorganisation, andere übertragen sie Vereinen oder Gesellschaften (z.B. WIFI, bfi). Im ersten Fall ist der Rechnungshof prüfungszuständig, im zweiten Fall kann nur ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof die Zuständigkeit rechtsverbindlich klären. Diese ungleiche Behandlung erachtet der Rechnungshof als nicht gerechtfertigt.

Die Sozialversicherungsträger werden in der Praxis (und auch im wissenschaftlichen Schrifttum) der Gebarung des Bundes i.S.d. Art. 122 B-VG zugerechnet. Daher werden für das Prüfverfahren die für den Bund geltenden Bestimmungen herangezogen. Dass eine ausdrückliche Regelung der Zuständigkeit des Rechnungshofes hinsichtlich der Unternehmungen von Sozialversicherungsträgern im B-VG fehlt, hat in der Praxis keine Probleme aufgeworfen. Der Rechnungshof hat beispielsweise anlässlich der Überprüfung der „E-Card“, eine Gesellschaft des Hauptverbandes geprüft, ohne dass seine Zuständigkeit bestritten worden wäre (TB Bund 2004/4). In der Literatur findet sich auch die Auffassung, der Rechnungshof sei nur im Rahmen der Art. 126b Abs. 2, 127 Abs. 3 und

127a Abs. 3 B-VG prüfungszuständig, d.h. wenn neben dem jeweiligen Sozialversicherungsträger ein anderer der Kontrolle unterliegender Rechtsträger beteiligt sei. Der Artikel A des Entwurfs des Rechnungshofes für ein V. Hauptstück nimmt daher die gebotene Systematisierung vor und stellt die unklaren Zuständigkeiten auch theoretisch außer Streit.

Die für eine Prüfständigkeit des Rechnungshofes derzeit normierte Grenze von 20.000 Einwohnern erscheint im Hinblick auf die gewachsene Bedeutung der Gemeinden überholt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung kam solchen und kleineren Gemeinden keine besondere „wirtschaftliche Bedeutung“, die eine Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes erfordert hätte, zu. Dass aufgrund der aktuellen Verhältnisse derzeit von einer entsprechenden wirtschaftlichen Bedeutung auch von Gemeinden unter 20.000 Einwohnern auszugehen ist, kann aus dem Gebarungsumfang der in der Anlage angeführten Gemeinden unmittelbar geschlossen werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich überdies auf die im letzten Plenum des Österreich-Konvents vertretene Auffassung zur Herabsetzung der in Art. 116 Abs. 3 B-VG genannten Grenze von 20.000 Einwohnern (für die Frage der Verleihung eines eigenen Statutes) auf 10.000 Einwohnern hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Josef Moser

1 Anlage

Gemeindedaten

- 1 -

Gebarungsrelevante Gemeinden unter 20.000 Einwohnern
Fallbeispiele

Gemeinde	Wohnbevölkerung laut Volkszählung 2001	Ordentlicher Haushalt 2002 (Millionen EUR)	Außerordentl. Haushalt 2002 (Millionen EUR)	Gesamthaushalt 2002
Bludenz	13.701	52,257	---	52,257
Hohenems	13.891	57,510	---	57,510
Schwechat	15.286	45,661	14,055	59,716
Traiskirchen	15.669	33,005	18,963	51,968
Korneuburg	11.032	34,455	4,375	38,830
Stockerau	14.452	38,364	16,687	55,051
Perchtholdsdorf	13.998	26,637	1,589	28,226
Tulln	13.591	25,429	8,054	33,483
Braunau am Inn	16.337	32,949	6,875	39,824

Gemeindedaten

- 2 -

Hallein	18.399	42,574	5,703	48,277
Saalfelden	15.093	26,508	6,175	32,683
Bruck an der Mur	13.439	26,000	7,350	33,350
Kufstein	15.358	30,745	6,124	36,869
Eisenstadt	11.334	21,956	3,408	25,364

Datenquelle: Statistik Austria (Internet).